

# EVENTFUL MANAGEMENT GMBH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungsproduktion, Messebau und verwandte Dienstleistungen

Stand 2026 | Geltendes Recht: Bundesrepublik Deutschland

### § 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1.1 In diesen AGB gelten, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, folgende Definitionen:

- "EM" bezeichnet die Eventful Management GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 135 284, mit Sitz in Mühlhauser Feld 3, 85664 Hohenlinden.
- "Auftraggeber" bezeichnet die in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem Vertrag mit EM benannte Vertragspartei.
- "Equipment" bezeichnet alle Geräte, Materialien, Dekorationselemente, Messebaukomponenten und sonstigen körperlichen Gegenstände, die EM im Rahmen eines Vertrags liefert oder bereitstellt.
- "Vermietung" bezeichnet die Überlassung von Equipment durch EM ohne weitere Dienstleistungen.
- "Dienstleistungen" bezeichnet sämtliche Leistungen von EM im Bereich Veranstaltungsproduktion, Messebau, Logistik, Projektmanagement und verwandte Tätigkeiten, einschließlich der hiermit verbundenen Equipmentlieferung.
- "Veranstaltungsort" bezeichnet jeden Ort außerhalb der Betriebsstätte von EM, an dem Dienstleistungen erbracht oder Equipment geliefert wird.
- "Vertrag" bezeichnet die rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen EM und dem Auftraggeber über die Vermietung von Equipment oder die Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB.
- "Höhere Gewalt" bezeichnet ein unvorhersehbares und außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegendes Ereignis, insbesondere Naturkatastrophen, staatliche Maßnahmen, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, Infrastrukturausfälle oder behördliche Verbote.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Einbeziehung von AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1.4 Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch einen autorisierten Vertreter von EM.

### § 2 Leistungsumfang

2.1 EM erbringt die vereinbarten Dienstleistungen und stellt Equipment auf der Grundlage dieser AGB zur Verfügung. Der Vertrag kommt ausschließlich zu den in der Auftragsbestätigung von EM festgelegten Bedingungen zustande.

2.2 Mündliche Zusagen, Empfehlungen oder Zusicherungen durch Mitarbeitende von EM sind nur bindend, wenn sie von EM schriftlich bestätigt werden.

2.3 EM behält sich das Recht vor, schriftliche Fehlermitteilungen, Rechenfehler oder Druckfehler in seinen Dokumenten ohne Haftung zu korrigieren.

2.4 Spezifikationen für Equipment und Dienstleistungen ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von EM. EM ist berechtigt, Spezifikationen ohne vorherige Ankündigung zu ändern, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder sicherheitstechnischer Anforderungen erforderlich ist.

2.5 Der Auftraggeber ist für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vor Vertragsschluss verantwortlich.

### § 3 Auftragserteilung, Annahme und Stornierung

3.1 Eine Bestellung des Auftraggebers gilt als angenommen, sobald EM eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt oder mit der Leistungserbringung beginnt, je nachdem, was früher eintritt.

3.2 Der Auftraggeber kann einen bestätigten Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EM stornieren. Im Falle der Stornierung hat der Auftraggeber EM sämtliche Verluste, Kosten, bereits eingegangene Verpflichtungen und entgangene Gewinne zu ersetzen. Es gelten mindestens folgende Stornogebühren:

Stornierungszeitraum	Fällige Stornogebühren
<b>Mehr als 45 Tage vor dem ersten Equipmentliefertermin oder Personaleinsatz</b>	Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten von EM und Subunternehmern, zuzüglich 50 % der vereinbarten Personalvergütung.
<b>25 – 44 Tage vor dem ersten Equipmentliefertermin oder Personaleinsatz</b>	Alle bis dahin entstandenen Kosten, 25 % des vereinbarten Equipment-Werts sowie 50 % der vereinbarten Personalvergütung.
<b>10 – 24 Tage vor dem ersten Equipmentliefertermin oder Personaleinsatz</b>	Alle bis dahin entstandenen Kosten, 50 % des vereinbarten Equipment-Werts sowie 100 % der vereinbarten Personalvergütung.
<b>Weniger als 10 Tage vor dem ersten Equipmentliefertermin oder Personaleinsatz</b>	100 % des gesamten vereinbarten Auftragswertes für Equipment und Personal.

3.3 Die Stornogebühren werden auf Basis des gesamten vereinbarten Auftragswertes berechnet. EM ist berechtigt, die Stornogebühren unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Stornomitteilung in Rechnung zu stellen.

3.4 Im Falle einer Stornierung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt werden die Parteien in gutem Glauben über eine angemessene Aufteilung der bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten verhandeln.

### § 4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von EM ausgewiesenen Preise. Diese Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Umsatzsteuer wird nicht auf alle Rechnungen aufgeschlagen; ob und zu welchem Satz sie anfällt, richtet sich nach der Art der Leistung und dem Ort, an dem die Veranstaltung oder Leistung physisch erbracht wird. Die vollständige Darstellung der anwendbaren umsatzsteuerlichen Behandlung ist im Steuerlichen Hinweis zur Umsatzsteuer und MWST von EM enthalten, der Bestandteil der Vertragsunterlagen von EM ist und gemeinsam mit diesen AGB ausgehändigt wird. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend zusammengefasst.

- (a) **Reverse-Charge-Verfahren — EU- und britische Auftraggeber.** Bei Leistungen an im Ausland ansässige Unternehmer stellt EM keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung. Die Leistung ist nicht steuerfrei: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Steuer im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens in seinem Ansässigkeitsstaat selbst anzumelden und abzuführen. Mit Annahme der Rechnung von EM erkennt der Auftraggeber diese Verpflichtung ausdrücklich an. Bestimmte Leistungsarten — insbesondere grundstücksbezogene Leistungen, physisch an einem bestimmten Ort erbrachte Leistungen sowie Leistungen, die der Nutzungsortregelung unterliegen — können Sonderregelungen unterliegen, die die Steuerpflicht abweichend bestimmen. EM ist im Vereinigten Königreich umsatzsteuerlich registriert und stellt britische Mehrwertsteuer in Rechnung, soweit diese nach den anwendbaren britischen Vorschriften geschuldet ist. Einzelheiten und die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind im Steuerlichen Hinweis zur Umsatzsteuer und MWST dargelegt.
- (b) **Ausfuhr von Equipment.** Bei dauerhafter Ausfuhr von Equipment ins Ausland ohne Rückkehr nach Deutschland kann die Lieferung als steuerfreie Ausfuhrlieferung gemäß §§ 4 Nr. 1, 6 UStG qualifizieren; in diesem Fall wird von EM keine Umsatzsteuer berechnet.

- (c) **Deutsche Umsatzsteuer (Inlandsleistungen).** Soweit deutsche Umsatzsteuer anfällt, wird diese zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.
- (d) **Schweizerische MWST.** EM ist in der Schweiz für die MWST registriert. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die physisch in der Schweiz stattfinden, ist Schweizer MWST unabhängig vom Sitz oder der Registrierung des Auftraggebers auf den vollen Rechnungsbetrag zu erheben. Die MWST wird auf der Rechnung als gesonderter Posten ausgewiesen und ist vom Auftraggeber als Bestandteil des Rechnungsbetrags zu bezahlen. Schweizer MWST-registrierte Auftraggeber können die Steuer gegebenenfalls als Vorsteuer geltend machen; eine solche Registrierung ist bei ausländischen Auftraggebern jedoch selten und sollte nicht vorausgesetzt werden. Einzelheiten sind im Steuerlichen Hinweis zur Umsatzsteuer und MWST dargelegt.

In allen Fällen wird die anwendbare umsatzsteuerliche bzw. MWST-Behandlung — einschließlich etwaiger Hinweise auf das Reverse-Charge-Verfahren — auf der Rechnung von EM klar ausgewiesen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher umsatzsteuerlicher und sonstiger indirekter Steuerpflichten in seinem Ansässigkeitsstaat im Zusammenhang mit von EM bezogenen Leistungen.

4.2 EM behält sich vor, Preise durch schriftliche Mitteilung jederzeit anzupassen, sofern Kostensteigerungen auf Faktoren zurückzuführen sind, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von EM liegen — insbesondere Materialpreiserhöhungen, Währungsschwankungen, Kraftstoffzuschläge, regulatorische Änderungen oder Verzögerungen, die vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag handelnden Dritten verursacht werden.

4.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und ohne Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu bezahlen, sofern EM einer abweichenden Zahlungsvereinbarung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist Wesensmerkmal des Vertrages. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

4.4 EM kann vor Leistungsbeginn oder Equipmentlieferung eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheit verlangen und die Leistungserbringung bis zum Eingang dieser Zahlung zurückhalten.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist EM — unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche — berechtigt:

- die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen sowie Equipment vom Veranstaltungsort abzuholen;
- Verzugszinsen gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (§ 288 BGB) in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen;
- eine pauschale Verzugsentschädigung nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von derzeit 40 Euro je Rechnung geltend zu machen, unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche;
- eingehende Zahlungen des Auftraggebers nach eigenem Ermessen auf ausstehende Rechnungen anzurechnen.

4.6 Erbringt EM Leistungen oder entsendet Personal in Länder außerhalb der EU und außerhalb von Gebieten, in denen EM über eine bestehende Steuerregistrierung verfügt, können lokale Steuerpflichten entstehen — darunter Quellensteuer, GST oder TDS — unabhängig davon, ob EM dort förmlich registriert ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, EM vorab über solche Pflichten zu informieren, Zahlungen so aufzustocken, dass EM den vollen Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Pflichteinbehalte erhält, und EM vollständig von allen daraus entstehenden Steuerverbindlichkeiten, Bußgeldern und Compliance-Kosten freizustellen, einschließlich etwaiger Verbindlichkeiten aus einer Feststellung, dass EM eine steuerpflichtige Präsenz oder Betriebsstätte begründet hat. Der Auftraggeber hat EM zudem unverzüglich alle erforderlichen Steuerbescheinigungen und amtlichen Unterlagen zu übermitteln. EM übernimmt keine Haftung für steuerliche Verbindlichkeiten in Drittländern, über die EM vor Beginn der betreffenden Leistungen nicht informiert wurde. Einzelheiten sind im Steuerlichen Hinweis zur Umsatzsteuer und MWST dargelegt.

4.7 Der Auftraggeber trägt sämtliche Bankgebühren, Wechselkurskosten und internationale Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit der Bezahlung von Rechnungen von EM anfallen, sodass EM den Rechnungsbetrag vollständig erhält.

## § 5 Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt und geistiges Eigentum

5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, geht die Gefahr für das Equipment mit der Übergabe am Veranstaltungsort auf den Auftraggeber über und verbleibt bei ihm bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an die Betriebsstätte von EM. Der Auftraggeber hat das Equipment in diesem Zeitraum ausreichend zu versichern und EM auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorzulegen.

5.2 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Equipment hat der Auftraggeber EM die vollen Wiederbeschaffungskosten gleichwertigen neuen Equipments zu erstatten, einschließlich etwaiger Bergungs-, Transport- und Inbetriebnahmekosten. Eine bestehende Versicherungsdeckung lässt die Haftung des Auftraggebers für anfallende Selbstbeteiligungen unberührt.

5.3 An vermietetem Equipment geht kein Eigentum auf den Auftraggeber über. Soweit Equipment oder Materialien zum Kauf vereinbart werden, verbleibt das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei EM (verlängerter Eigentumsvorbehalt gemäß §§ 449, 929 ff. BGB). Bis zum Eigentumsübergang verwahrt der Auftraggeber das Equipment als Besitzmittler für EM, lagert es getrennt von eigenem Vermögen und kennzeichnet es als Eigentum von EM. Eine Verpfändung oder sonstige Verfügung über das Equipment ohne Zustimmung von EM ist unzulässig.

5.4 Alle Urheberrechte, Datenbankrechte, Markenrechte und sonstigen Schutzrechte an Dokumenten, Plänen, Entwürfen, kreativen Konzepten und Materialien, die von EM erstellt werden, verbleiben bei EM, sofern keine ausdrückliche schriftliche Übertragung vereinbart wurde. Dem Auftraggeber wird eine beschränkte, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung dieser Materialien ausschließlich für den Zweck der betreffenden Veranstaltung eingeräumt.

## § 6 Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber EM:

- das Equipment sorgfältig zu behandeln und für dessen physische Sicherheit während des gesamten Zeitraums, in dem es sich in seiner Obhut oder am Veranstaltungsort befindet, Sorge zu tragen;
- EM unverzüglich und schriftlich über Änderungen seiner Kontaktdaten, des Veranstaltungsbriefings oder des Veranstaltungsortes zu informieren;
- auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen für die Veranstaltung einzuholen, insbesondere solche in Bezug auf Urheberrecht, Rundfunk, Aufzeichnung, öffentliche Aufführung, Datenschutz und gaststättenrechtliche Erlaubnisse;
- EM gegen alle Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die aus einer Behauptung entstehen, dass vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien oder Inhalte, oder deren Nutzung durch EM im Rahmen der Leistungserbringung, Rechte Dritter — insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte — verletzen;
- sicherzustellen, dass alle Personen, die gemeinsam mit EM tätig werden und vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers gestellt werden, über alle für ihre Tätigkeit am Veranstaltungsort erforderlichen Arbeitserlaubnisse, Visa und beruflichen Qualifikationen verfügen. EM übernimmt keine Haftung für Verzögerungen, Betriebsunterbrechungen oder Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass solche Personen keine gültige Arbeitsgenehmigung besitzen;
- bei selbst organisierten Transporten oder Versendungen von Equipment alle anwendbaren Import- und Exportvorschriften einzuhalten und EM alle daraus resultierenden Zölle, Steuern oder Bußgelder zu erstatten;
- EM und seinen Subunternehmern rechtzeitig, sicher und ungehindert Zugang zum Veranstaltungsort zu gewähren;
- alle zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und des Wohlbefindens der Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmer von EM am Veranstaltungsort zu treffen sowie alle anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften — insbesondere die der zuständigen Berufsgenossenschaft — einzuhalten;
- sicherzustellen, dass das Equipment ausschließlich von Mitarbeitenden von EM oder von EM schriftlich genehmigten Personen bedient wird; das Equipment ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EM weder zu verändern noch zu öffnen noch zu reparieren;
- EM unverzüglich und schriftlich über jede am Equipment festgestellte Störung, Beschädigung oder sicherheitsrelevante Auffälligkeit zu informieren;

- das Equipment ausschließlich bestimmungsgemäß, ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu nutzen;
- das gesamte Equipment am Ende der Mietzeit in ordnungsgemäßem Zustand an EM zurückzugeben, wobei normaler Verschleiß unberücksichtigt bleibt.

## § 7 Pflichten von EM und Haftungsbeschränkung

7.1 EM erbringt Dienstleistungen und liefert Equipment mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung professioneller Standards, die dem Bereich Veranstaltungsproduktion und Messebau entsprechen.

7.2 Die Haftung von EM gegenüber dem Auftraggeber — gleich aus welchem Rechtsgrund — ist der Höhe nach auf den vom Auftraggeber für den betreffenden Vertrag tatsächlich gezahlten Gesamtbetrag beschränkt. Dies gilt für Ansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten und sonstigen Anspruchsgrundlagen.

7.3 EM haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen, entgangene Einsparungen, Reputationsschäden oder sonstige wirtschaftliche Verluste, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder EM auf die Möglichkeit ihres Eintritts hingewiesen wurde.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EM oder seiner gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen, für arglistig verschwiegene Mängel sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.

7.5 Der Auftraggeber hat EM etwaige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des anspruchsbegründenden Ereignisses schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche verwirkt, sofern keine gesetzliche Ausschlussfrist entgegensteht.

7.6 Sämtliches von EM verkauftes Equipment wird in dem im Angebot beschriebenen Zustand veräußert. Über den dort angegebenen Umfang hinausgehende Beschaffenheitsgarantien werden nicht übernommen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

7.7 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, keine unersetzlichen Originalmaterialien an EM zu übergeben. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung vom Auftraggeber überlassener Materialien ist die Haftung von EM auf die Kosten gleichwertiger Rohmaterialien beschränkt.

## § 8 Höhere Gewalt

8.1 Keine der Vertragsparteien haftet der anderen gegenüber für Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, sofern dies auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

8.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren, das Ereignis zu beschreiben und dessen voraussichtliche Dauer anzugeben. Sie hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen.

8.3 Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 30 Tage an, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. In diesem Fall werden die bis zur Kündigung entstandenen Kosten nach billigem Ermessen aufgeteilt.

## § 9 Datenschutz

9.1 Jede Vertragspartei verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

9.2 EM verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses. Näheres regelt die Datenschutzerklärung von EM, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

## § 10 Vertragskündigung

10.1 EM ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Erklärung zu kündigen, wenn:

- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung (InsO) beantragt oder eröffnet wird;
- der Auftraggeber den Geschäftsbetrieb einstellt oder erklärt, ihn einstellen zu wollen;
- ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen wesentliche Vermögenswerte des Auftraggebers einleitet;
- der Auftraggeber eine wesentliche Vertragspflicht aus diesen AGB verletzt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 10 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch EM behebt.

10.2 Mit Wirksamkeit der Kündigung werden alle ausstehenden Forderungen von EM sofort fällig und zahlbar. Der Auftraggeber hat das gesamte Equipment unverzüglich und ordnungsgemäß an EM zurückzugeben. EM ist berechtigt, das Equipment ohne weitere Ankündigung abzuholen und zu diesem Zweck jedes Grundstück zu betreten, auf dem sich Equipment befindet.

10.3 Die Kündigung lässt bereits entstandene Ansprüche beider Parteien unberührt.

## § 11 Schlussbestimmungen

11.1 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt (§ 306 BGB).

11.2 Verzicht. Die Nichtausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch EM stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht dar.

11.3 Schriftform. Alle rechtserheblichen Erklärungen im Rahmen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Übermittlungen per E-Mail mit Lesebestätigung genügen diesem Erfordernis, sofern nicht gesetzlich anders vorgeschrieben.

11.4 Gesamter Vertragsinhalt. Diese AGB bilden zusammen mit dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung den vollständigen Vertragsinhalt zwischen den Parteien. Frühere Vereinbarungen, mündliche Absprachen oder Zusicherungen zu demselben Gegenstand sind hiermit aufgehoben.

11.5 Gesamtschuldnerschaft. Ist der Auftraggeber eine Mehrheit von Personen oder Unternehmen, haften diese für alle Verbindlichkeiten aus diesen AGB gesamtschuldnerisch.

11.6 Abtretungsverbot. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EM abzutreten oder zu übertragen. EM ist berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Diese AGB und alle daraus entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Verweisungsregeln. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist München (Landgericht München I), sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Auftraggebers bleiben unberührt, soweit anwendbar.

---

**Eventful Management GmbH** · Mühlhauser Feld 3, 85664 Hohenlinden

Handelsregister: HRB 135 284, Amtsgericht München · Geschäftsführer: Edwin Courts, John Cullen

Stand 2026 · Anwendbares Recht: Bundesrepublik Deutschland · [www.eventful-management.eu](http://www.eventful-management.eu)

# EVENTFUL MANAGEMENT GMBH

## Steuerlicher Hinweis zur Umsatzsteuer und MWST

Stand 2026 | Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eventful Management GmbH

Dieser steuerliche Hinweis ist Bestandteil der Vertragsunterlagen der Eventful Management GmbH (EM) und ist in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EM zu lesen. Er erläutert die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der EM sowie die sich daraus ergebenden Pflichten für Auftraggeber. Er stellt keine steuerliche Beratung dar; Auftraggeber werden ermutigt, bei komplexen oder unklaren steuerlichen Sachverhalten eigene professionelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

### 1. Grundsatz

Alle von EM angebotenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Ob Umsatzsteuer auf einer Rechnung ausgewiesen wird und zu welchem Satz, richtet sich nach der Art der Leistung, dem Ort der Veranstaltung oder Leistungserbringung sowie nach dem umsatzsteuerlichen Status und dem Ansässigkeitsort des Auftraggebers. EM weist die anwendbare umsatzsteuerliche Behandlung auf jeder Rechnung klar aus, einschließlich eines etwaigen Hinweises auf das Reverse-Charge-Verfahren.

### 2. Leistungen an EU- und britische Unternehmer — Reverse-Charge-Verfahren

#### 2.1 Die allgemeine Regelung

Erbringt EM Dienstleistungen an einen im Ausland ansässigen Unternehmer, bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach dem Sitz des Auftraggebers und nicht nach dem Sitz von EM. Dies ist die sogenannte "allgemeine B2B-Leistungsortregelung" nach:

**Deutschland / EU:** § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie Art. 44 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG.

**Vereinigtes Königreich:** Value Added Tax Act 1994 sowie HMRC VAT Notice 741A (Place of Supply of Services).

Nach dieser Regelung stellt EM keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung. Die Leistung ist jedoch nicht steuerfrei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Umsatzsteuer im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens in seinem Ansässigkeitsstaat zum dort geltenden Steuersatz selbst anzumelden und abzuführen. Zwischen EM und dem Auftraggeber fließt in Bezug auf die Umsatzsteuer kein Geld — der Auftraggeber erklärt die Steuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung. Mit Annahme einer Rechnung von EM, die einen Reverse-Charge-Hinweis enthält, erkennt der Auftraggeber diese Verpflichtung ausdrücklich an.

#### 2.2 Ausnahmen von der allgemeinen Regelung

Die allgemeine B2B-Leistungsortregelung gilt nicht ausnahmslos. Für bestimmte Leistungskategorien gelten Sonderregelungen, die den Leistungsort abweichend bestimmen und damit die Steuerpflicht in einer anderen Jurisdiktion begründen können. Relevante Ausnahmen sind:

**Grundstücksbezogene Leistungen:** Steuerbar am Belegenheitsort des Grundstücks.

**Physisch an einem bestimmten Ort erbrachte Leistungen:** Je nach Art der Leistung steuerbar am Tätigkeitsort.

**Nutzungsortregelung:** Bestimmte Leistungen können in die Jurisdiktion verlagert werden, in der sie tatsächlich genutzt oder in Anspruch genommen werden.

EM prüft den anwendbaren Leistungsort für jede Beauftragung im Einzelfall. Sofern eine Ausnahme greift, wird EM den Auftraggeber entsprechend informieren und die Rechnung die zutreffende Behandlung ausweisen.

#### 2.3 Besonderheiten im Vereinigten Königreich

EM ist im Vereinigten Königreich umsatzsteuerlich registriert. Ergibt die Prüfung nach der HMRC VAT Notice 741A, dass der Leistungsort im Vereinigten Königreich liegt, stellt EM britische Mehrwertsteuer zum anwendbaren Steuersatz direkt in Rechnung, anstatt das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Die Rechnung an den Auftraggeber wird diese Szenarien klar voneinander unterscheiden.

### 3. Schweizerische MWST

EM ist in der Schweiz für die Mehrwertsteuer (MWST) gemäß dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) registriert. Nach Schweizer Recht ist jeder Unternehmer, dessen weltweiter Umsatz CHF 100.000 überschreitet, zur Registrierung und Abführung der Schweizer MWST verpflichtet.

Erbringt EM Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die physisch in der Schweiz stattfinden, ist Schweizer MWST auf den vollen Rechnungsbetrag zu erheben — unabhängig davon, wo der Auftraggeber ansässig ist und ob er selbst für die Schweizer MWST registriert ist. Es handelt sich dabei nicht um ein Reverse-Charge-Verfahren: EM ist verpflichtet, die Schweizer MWST einzuziehen und direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) abzuführen. Die Schweizer MWST wird daher auf der Rechnung von EM als gesonderter Posten ausgewiesen und ist vom Auftraggeber als Bestandteil des Rechnungsbetrags zu bezahlen.

Auftraggeber, die selbst für die Schweizer MWST registriert sind, können die in Rechnung gestellte Steuer gegebenenfalls als Vorsteuer über ihre eigene Schweizer MWST-Abrechnung zurückfordern. Eine solche Registrierung ist bei nicht in der Schweiz ansässigen Auftraggebern jedoch selten. Auftraggeber sollten die Möglichkeit einer Vorsteuerrückerstattung nicht ohne vorherige Prüfung ihres eigenen Schweizer Umsatzsteuer-Status durch ihre Steuerberater voraussetzen.

### 4. In Deutschland gelieferte und verbrauchte körperliche Gegenstände

Beschafft oder produziert EM körperliche Gegenstände — wie Drucksachen, Markenwerbemittel, Beschilderung, Verbrauchsmaterialien oder ähnliche Artikel —, die im Rahmen einer in Deutschland stattfindenden Veranstaltung geliefert und dort verbraucht werden und die anschließend nicht aus Deutschland ausgeführt werden, handelt es sich bei dieser Lieferung um eine im Inland steuerbare Lieferung von Gegenständen. In diesen Fällen ist deutsche Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben — unabhängig davon, wo der Auftraggeber ansässig ist. Das Reverse-Charge-Verfahren und die in Abschnitt 2 beschriebene B2B-Leistungsortregelung gelten für Dienstleistungen; auf eine eigenständige Lieferung von Gegenständen, die in Deutschland geliefert und verbraucht werden, finden sie keine Anwendung.

Ob eine Lieferung körperlicher Gegenstände als eigenständige Lieferung oder als Nebenleistung zu einer Gesamtdienstleistung zu behandeln ist, richtet sich nach dem wirtschaftlichen Gehalt des jeweiligen Auftrags. Bilden die körperlichen Gegenstände einen geringfügigen, beiläufigen Bestandteil eines umfassenderen Veranstaltungsproduktionsvertrags, können sie in die Gesamtcharakterisierung als Dienstleistung einbezogen werden, sodass die B2B-Reverse-Charge-Regelung auf den gesamten Auftrag Anwendung finden kann. Haben die körperlichen Gegenstände jedoch einen ausreichenden Umfang, Wert oder eine hinreichende Eigenständigkeit, um einen gesonderten Vertragsbestandteil darzustellen, wird EM diese separat in Rechnung stellen und deutsche Umsatzsteuer zum anwendbaren Steuersatz auf dieser Rechnung ausweisen.

Nicht in Deutschland ansässige Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass im Inland auf eine Lieferung von Gegenständen erhobene deutsche Umsatzsteuer nicht über die eigene Umsatzsteuererklärung des Auftraggebers zurückgefordert werden kann. Eine Rückerstattung ist gegebenenfalls möglich — für in der EU ansässige Unternehmen über das Vergütungsverfahren gemäß der Richtlinie 2008/9/EG (§ 18 Abs. 9 UStG i.V.m. §§ 59 ff. UStDV) und für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen über das entsprechende Verfahren der Dreizehnten EG-Richtlinie, das vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwaltet wird. Diese Verfahren sind mit erheblichem Verwaltungsaufwand und strikten Fristen verbunden, und viele Auftraggeber sehen von ihrer Inanspruchnahme ab. Der Auftraggeber sollte den nicht erstattungsfähigen Anteil der deutschen Umsatzsteuer gegebenenfalls in seine Veranstaltungskalkulation einplanen.

## 5. Ausfuhr von Equipment

Wird von EM geliefertes Equipment dauerhaft ins Ausland ausgeführt und kehrt nach der Veranstaltung nicht nach Deutschland zurück, kann die Lieferung als steuerfreie Ausfuhrlieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 und 6 UStG qualifizieren. In diesem Fall wird keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung etwaiger Einfuhrabgaben, Steuern und sonstiger Pflichten im Bestimmungsland selbst verantwortlich.

Die steuerfreie Behandlung einer Ausfuhrlieferung setzt nach deutschem Recht voraus, dass EM einen hinreichenden Ausfuhrnachweis erbringen kann, der belegt, dass das Equipment Deutschland tatsächlich verlassen hat (§ 6 Abs. 4 UStG i.V.m. §§ 8 ff. UStDV). Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, EM auf Anfrage und in jedem Fall vor Ablauf der maßgeblichen steuerlichen Erklärungsfrist einen formellen Nachweis der Ausfuhr aus Deutschland oder, soweit verfügbar, einen Nachweis der Einfuhr in das Bestimmungsland vorzulegen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere amtliche Zollausfuhrdokumente (z.B. Ausgangsvermerk im ATLAS-Verfahren), ein CMR-Frachtbrief oder gleichwertige Späteräger, aus denen der physische Abgang des Equipments aus Deutschland hervorgeht. Organisiert der Auftraggeber den Transport selbst, liegt es in seiner Verantwortung, diese Unterlagen zu beschaffen, aufzubewahren und EM zur Verfügung zu stellen. Kann kein ausreichender Ausfuhrnachweis erbracht werden, behält sich EM vor, dem Auftraggeber die deutsche Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz nachträglich in Rechnung zu stellen, da EM die Steuerfreiheit ohne dokumentarischen Nachweis nicht aufrechterhalten kann.

## 6. Steuerliche Pflichten in Drittländern

Entsendet EM Personal, Subunternehmer oder Equipment im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und außerhalb von Gebieten, in denen EM über eine bestehende Steuerregistrierung verfügt, können nach dem Recht des jeweiligen Territoriums lokale Steuerpflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere Goods and Services Tax (GST), Quellensteuer sowie Tax Deducted at Source (TDS) und sonstige Abgaben, die auf ausländische Leistungserbringer erhoben werden.

In solchen Fällen ist der Auftraggeber als Vertragsbedingung verpflichtet:

- (i) EM vorab über etwaige bekannte oder vorhersehbare lokale Steuerpflichten oder Quellensteueranforderungen zu informieren;
- (ii) alle Zahlungen an EM so aufzustocken, dass EM den vollen Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Pflichteinbehalte erhält;
- (iii) EM vollständig von sämtlichen Steuerverbindlichkeiten, Bußgeldern, Zinsen und Compliance-Kosten freizustellen, die aus der Präsenz oder Tätigkeit von EM in dem betreffenden Territorium entstehen; sowie
- (iv) EM unverzüglich Steuerbescheinigungen, Quellensteuerbelege oder sonstige amtliche Unterlagen zu übermitteln, um EM die Inanspruchnahme etwaiger Anrechnungen oder Entlastungen im Rahmen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen zu ermöglichen.

EM übernimmt keine Haftung für steuerliche Verbindlichkeiten in Drittländern, über die EM vor Beginn der betreffenden Leistungen nicht informiert wurde.

## 7. Rechnungsausweis

Jede Rechnung von EM enthält einen eindeutigen Hinweis auf die für die jeweilige Leistung anwendbare umsatzsteuerliche Behandlung. Dies umfasst je nach Sachverhalt:

- den anwendbaren Steuersatz und den Steuerbetrag, soweit deutsche, britische oder Schweizer Steuer anfällt;
- einen Reverse-Charge-Hinweis (z.B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“) bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens;
- einen Ausfuhrhinweis bei steuerfreier Ausfuhrlieferung von Equipment; sowie
- gegebenenfalls einen Verweis auf die einschlägige gesetzliche Grundlage.

Auftraggeber werden gebeten, alle Rechnungen von EM für ihre eigenen umsatzsteuerlichen und steuerlichen Aufzeichnungen aufzubewahren.